



Diskussionsforum Teilhabe und Prävention

Herausgegeben von:

Dr. Alexander Gagel & Dr. Hans-Martin Schian

in Kooperation mit:

Prof. Dr. Wolfhard Kohte

Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg

Prof. Dr. Ulrich Preis

Institut für Deutsches und
Europäisches Sozialrecht,
Universität zu Köln

Prof. Dr. Felix Welti

Hochschule Neubrandenburg

Februar 2009

Forum B

Schwerbehindertenrecht und betriebliches Gesundheitsmanagement
– Diskussionsbeitrag Nr. 3/2009 –

Ergänzung

In Diskussionsbeitrag Nr. 3/2009 wurde zur **Aufteilung der Zuständigkeiten für stufenweise Wiedereingliederung zwischen Rentenversicherungsträgern und Krankenkassen** Stellung genommen. Veranlasst durch den zugrunde liegenden Fall war die These herausgestellt worden, der Rentenversicherungsträger sei zuständig, wenn die stufenweise Wiedereingliederung innerhalb **von zwei Wochen** nach Ende der Rehabilitationsmaßnahme beginne. Hinter dieser These stand der Gedanke der **Verwaltungsvereinfachung**. Einer ins Einzelne gehenden Prüfung bedarf es regelmäßig nicht, wenn die stufenweise Wiedereingliederung real der Reha-Maßnahme in kurzem Abstand folgt. Um Missverständnisse zu vermeiden, muss aber betont werden, dass es sich **nur um eine Faustregel** handeln kann; denn nach dem Gesetz kommt es auf den Zeitpunkt an, an dem die stufenweise Wiedereingliederung erforderlich war (was meist unmittelbar nach dem Abschluss der Reha-Maßnahme der Fall sein dürfte). Das gilt auch, wenn sich der Beginn der Maßnahme verzögern sollte oder sie sogar erst im Gerichtsverfahren durchgesetzt werden musste.

Soeben ist ein **weiteres Urteil des BSG** zu diesem Thema ergangen (Urt. v. 05.02.2009 - B 13 R 31/08 R -). Dort wurde entschieden, dass auch ein Abstand von **neun Wochen** der Zuständigkeit des Reha-Trägers nicht unbedingt entgegensteht.

Zugleich wurde festgeschrieben, dass im Sinne von § 51 Abs. 5 SGB IX eine stufenweise Wiedereingliederung **auch dann erforderlich ist, wenn keine rentenrechtlich relevante Erwerbsminderung mehr besteht**, der Versicherte aber seine bisherige Berufstätigkeit noch nicht wieder voll ausüben kann.

Zusammengefasst:

1. Die Rentenversicherungsträger sind zuständig für stufenweise Wiedereingliederung wenn diese im Anschluss an eine Rehabilitationsmaßnahme **erforderlich** ist.
2. Da es auf den Zeitpunkt der Erforderlichkeit ankommt, orientiert sich der „Anschluss“ grundsätzlich nicht daran, wann die stufenweise Wiedereingliederung beginnt.

- 3. Zur Verwaltungsvereinfachung kann aber von der Faustregel ausgegangen werden, dass die Rentenversicherungsträger jedenfalls dann zuständig sind, wenn die Eingliederung innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende der Reha-Maßnahme begonnen wird.**
- 4. Auf das Vorliegen der besonderen rentenrechtlichen Voraussetzungen der §§ 9,10 SGB VI während der stufenweisen Wiedereingliederung kommt es nicht an.**

Wir werden zu dem gesamten Komplex noch einmal Stellung nehmen, sobald der volle Wortlaut des o.g. Urteils vorliegt.

Dr. Alexander Gagel
Anja Hillmann
Dr. Hans-Martin Schian

Wir möchten Sie auch auf die Sammlung aller bisher erschienenen Diskussionsbeiträge im Internet unter www.iqpr.de aufmerksam machen und Sie herzlich einladen sich an der Diskussion durch eigene Beiträge und Stellungnahmen zu beteiligen.